



Auf der Grundlage des Art. 2 Abs. 1, Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Landkreis Straubing-Bogen folgende Satzung:

## **GEBÜHRENSATZUNG FÜR DIE KREISMUSIKSCHULE DES LANDKREISES STRAUBING-BOGEN**

### **§ 1 Gebührensatzung**

Der Landkreis Straubing-Bogen erhebt für die Nutzung der Leistungen der Kreismusikschule des Landkreises Straubing-Bogen und die Überlassung von Instrumenten Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

### **§ 2 Gebührenschuldner**

Gebührensschuldner ist der Schüler / die Schülerin der Kreismusikschule. Bei minderjährigen Schülern / Schülerinnen sind daneben deren gesetzliche Vertreter Gebührenschuldner. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

### **§ 3 Höhe der Gebühren**

1. Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus dem in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis, welches Bestandteil dieser Satzung ist.
2. Sofern nicht mindestens eine Gruppe von zwei Schülern zustande kommt, kann Einzelunterricht mit einer Dauer von 22,5 Minuten zu der Gebühr für einen Gruppenunterricht mit zwei Schülern gegeben werden.
3. Verändert sich während der Unterrichtsquartale die Teilnehmendenzahl beim Gruppen-Unterricht, so dass die Gebührenhöhe berührt wird, und kann die ursprüngliche Anzahl von Teilnehmenden nicht gewährleistet werden, so ist ab Beginn des nächsten Unterrichtsquartals die Gebühr zu zahlen, die sich aus der tatsächlichen Teilnehmendenzahl ergibt.
4. Für Kurse in Ergänzungsfächern (z. B. Sing- und Instrumentalgruppen, Chor und Orchester, Kammermusik) werden keine Gebühren erhoben, sofern der Teilnehmende Angehöriger der Musikschule in einem der anderen Fächer ist, die im Gebührenverzeichnis aufgeführt sind. Für andere Personen können im Einzelfall für die Teilnahme an den Ensemblefächern keine Gebühren erhoben werden; die Entscheidung hierüber trifft der Leiter der Kreismusikschule.
5. Für Volljährige Teilnehmer, mit Ausnahme von Schülern und Studenten, wird ein Zuschlag von 50 % der Jahresgebühr erhoben, die sich aus der Gebührensatzung ergibt. Eine Erhöhung der Gebühren um den Gemeindebeitrag wie im Gebührenverzeichnis vorgesehen, findet in diesen Fällen nicht statt.

#### § 4 Entstehen und Fälligkeit

1. Die Gebühr für die Teilnahme am Musikunterricht ist eine Jahresgebühr und bezieht sich jeweils auf ein Schuljahr (01. September bis 31. August).
2. Die Gebührenschuld für die Teilnahme am Musikunterricht entsteht zu Beginn des jeweiligen Schuljahres. Sie ist in vier gleich hohen Raten zahlbar. Diese werden fällig zum 30.11., 31.01., 30.04. und 31.07. Bei einer Aufnahme während des Schuljahres wird die möglicherweise entsprechend ermäßigte Gebühr erstmals zum der Aufnahme nachfolgenden oben genannten Fälligkeitstermin fällig.
3. Die Gebührenschuld für die Überlassung von Musikinstrumenten ist eine Monatsgebühr. Sie entsteht erstmalig mit Überlassung des Musikinstruments. Sie wird zusammen mit der Jahresgebühr für den Musikunterricht zu genannten Terminen eingezogen (§ 4 Ziff. 2).
4. Die Gebühren werden aufgrund einer bei der Anmeldung bzw. vor Überlassung des Musikinstruments zu erteilenden Einzugsermächtigung von der Kreiskasse des Landratsamtes Straubing-Bogen eingezogen.
5. Werden Gebühren trotz Mahnung nicht bezahlt, kann der Schüler zum Monatsende, das auf die Mahnung folgt vom Unterricht ausgeschlossen werden. Die Gebührenschuld bleibt davon unberührt.

#### § 5 Ermäßigung, Erlass

1. Eine Ermäßigung der Teilnahmegebühren wird auf Antrag gewährt als
  - a) Geschwister-Ermäßigung
  - b) Mehrfächer-Ermäßigung
  - c) Bildungsgutschein (Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket für Kinder und Jugendliche)
2. Die Ermäßigung wird gewährt in folgenden Stufen:

Stufe I:	um $\frac{1}{4}$ der Gebühr
Stufe II:	um $\frac{1}{2}$ der Gebühr
Stufe III:	um $\frac{3}{4}$ der Gebühr
Stufe IV:	um die volle Gebühr
3. Erhalten minderjährige oder/und im elterlichen Haushalt lebende einkommenslose volljährige Geschwister (einschließlich volljährige Schüler und Studenten) oder/und ein Elternteil im Zusammenhang mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern eine Ausbildung an der Musikschule, wird folgende Ermäßigung gewährt:  
Für die
  - a) 2. Person nach Stufe I
  - b) 3. Person nach Stufe II
  - c) 4. Person nach Stufe III
  - d) 5. Person nach Stufe IV.

Bei der Berechnung richtet sich die Reihenfolge nach dem Lebensalter, wobei die älteste Person als erste bezeichnet wird.

4. Bei Unterrichtung in mehreren gebührenpflichtigen Fächern wird folgende Ermäßigung gewährt:  
Für das

- a) 2. gebührenpflichtige Fach nach Stufe I
- b) 3. gebührenpflichtige Fach nach Stufe II

Bei der Berechnung richtet sich die Reihenfolge nach dem Zeitpunkt der Anmeldung. Weitere gebührenpflichtige Fächer erhalten keine Ermäßigung dieser Art.

- 5. Die Ermäßigung nach Abs. 3 und 4 wird nacheinander gewährt: die Reihenfolge des Absatzes 1 ist maßgebend. Der verbleibende Gebührenbetrag nach Abschluss der jeweils ersten Ermäßigungsart ist der 100 %-Betrag zur Berechnung der folgenden Ermäßigung. Innerhalb einer Ermäßigungsart bleibt zur Berechnung mehrerer Ermäßigungen der 100 %-Betrag gleich.

Die bei einem Zahlungspflichtigen zu berechnenden ermäßigten Gebühren dürfen nicht niedriger sein als die gegebenenfalls ermäßigten Gebühren, welche nach Wegfall eines oder mehrerer der belegten Fächer entstehen würden.

- 6. Die Gebühren können auch aus Gründen einer speziellen Begabtenförderung ermäßigt oder erlassen werden. Eine Entscheidung darüber trifft die Leitung der Musikschule. Der Kreisausschuss ist zu unterrichten.
- 7. Bildungsgutscheine nach dem Bildungs- und Teilhabegesetz können mit den Unterrichtsgebühren verrechnet werden.
- 8. Wird ein Antrag nach Schuljahresbeginn gestellt, so ermäßigen sich die Gebühren erstmalig ab der nächsten Fälligkeit, die auf die Antragsstellung folgt.

#### **§ 6 Gebührenerstattung**

- 1. Bei mehr als zweimaligen Unterrichtsausfall in einem Fach, verursacht durch die Musikschule oder durch Krankheit der lernenden Person (Nachweis durch ärztliches Attest), werden die über diesen angefallenen Zeitraum hinaus sich ergebenden Gebühren anteilig zurückerstattet, es sei denn der Unterricht wird nachgegeben; hierzu ist die Kreismusikschule insbesondere bei Verhinderung der Lehrkraft berechtigt, ein Anspruch hierauf besteht jedoch nicht.
- 2. Bei Beendigung der Ausbildung gemäß § 6 Ziffer 2 Satz 3 der Satzung für die Kreismusikschule des Landkreises Straubing-Bogen (Wegzug oder andere zwingende Gründe) werden die für den Rest des Schuljahres bezahlten oder zu bezahlenden Gebühren ebenfalls erstattet bzw. abgezogen.
- 3. Ebenso erfolgt ein entsprechender Gebührenabzug von der Jahresgebühr bei Ausbildungsbeginn während des Schuljahres ab der 4. Schulwoche.
- 4. Berechnungsgrundlage aller Gebührenerstattungen und -abzüge sind 40 Unterrichtswochen im Schuljahr. Eine Gebührenerstattung erfolgt zum Schuljahresende.

#### **§ 7 Meldepflicht**

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, alle Veränderungen der Verhältnisse, die für die Gebührenerhebung von Bedeutung sein können, der Schulleitung unverzüglich schriftlich mitzuteilen und auf Verlangen darüber nähere Auskünfte zu geben.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

Straubing, den 05.07.2021

Landkreis Straubing-Bogen

Josef Laumer  
Landrat

**Gebührenverzeichnis für die Kreismusikschule des Landkreises Straubing-Bogen**  
(gemäß § 3 Ziff. 1 Bestandteil der Gebührensatzung für die Kreismusikschule des Landkreises Straubing-Bogen)

I.	Musikzwerge/Mus. Früherziehung/Mus. Grundausbildung/Elementare Sing-klasse/Ensemble- und Ergänzungsfächer, Kinderchor, Jugendchor a) 45 Minuten b) 60 Minuten	jährlich jährlich	163 € 217 €
II.	Gruppenunterricht (Instrumental oder Vokal) a) 2 Schüler, 45 Min. b) 3 Schüler, 45 Min. c) 4 Schüler, 45 Min.	jährlich jährlich jährlich	540 € 420 € 360 €
III.	Einzelunterricht (Instrumental oder Vokal) a) 30 Minuten b) 45 Minuten	jährlich jährlich	660 € 950 €
IV.	Förderklasse	jährlich	950 €
V.	Workshops/Einzelveranstaltungen	einmalig nach Sondervereinbarung	
VI.	Leihinstrumente a) bis 450 € Kaufpreis b) bis 1000 € Kaufpreis c) bis 1500 € Kaufpreis d) über 1500 € Kaufpreis	monatlich monatlich monatlich monatlich	7,50 € 10 € 15 € 20 €

Sollte der Gemeindebeitrag in Höhe von 150 € je Schüler von der Wohnsitzgemeinde des Schülers nicht übernommen werden, erhöht sich die maßgebliche Gebühr um diesen Betrag. Dies gilt nicht für Volljährige, deren Gebühr sich gem. § 3 Ziff. 5 der Gebührensatzung um 50 % erhöht.

Hinweis: Für Teilnehmende mit Wohnsitz außerhalb des Landkreises Straubing-Bogen wird im Rahmen der Sondervereinbarung nach § 2 Ziff. 1 S. 2 und 3 der Satzung für die Kreismusikschule des Landkreises Straubing-Bogen in der Regel ein Zuschlag von jeweils 50% der jeweiligen Jahresgebühr erhoben, sofern die betreffende Gebietskörperschaft nicht diesen Betrag übernimmt.